



Newsletter Dezember 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wünschen Ihnen wunderbare Festtage, kommen Sie gut ins neue Jahr 2025, bleiben Sie fröhlich, gelassen und gesund!

Arzthaftungsrecht

1. Zur Anforderung an das Legen eines Verweilkatheters

Das Setzen eines Verweilkatheters in die Arteria brachialis bei einem frühgeborenen Patienten, der zu schwerwiegenden Durchblutungsstörungen und einer Amputation führte, wird als ärztlicher Behandlungsfehler bewertet, wenn die Gefahr der Ischämie in dieser Arterie nicht ausreichend beachtet wurde und keine ausreichende Aufklärung über die Risiken und Alternativen erfolgte.

Die Entscheidung stellt klar, dass bei einer fehlerhaften Behandlung und mangelnder Aufklärung nicht nur die Behandlung als solche, sondern auch die kausalen Auswirkungen für den Gesundheitsschaden des Patienten genau geprüft werden müssen. Es wird betont, dass in Fällen fehlender Aufklärung die Beweislast nicht allein beim Patienten liegt, sondern dass die Ärzte eine hypothetische Einwilligung plausibel darlegen müssen.

BGH, Urteil vom 02.07.2024, Az. VI ZR 363/23

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=8193&Seite=6&nr=138732&anz=1217&pos=193>

2. Grober Behandlungsfehler und trotzdem kein Schadensersatz

Unterlässt es ein Zahnarzt, ein Implantat nach Abnahme des Abutments mit einer Abdeckschraube zu versehen, so führt dies auch bei nachfolgenden Schäden nicht automatisch zu einer Schadenersatzpflicht. Der beklagte Zahnarzt hatte der Klägerin ein Implantat im Oberkiefer gesetzt. Gegen den Standard hatte der Beklagte später das Abutment entfernt, ohne das Implantat sofort mit einer Abdeckschraube zu versehen. Wegen einer Entzündung mit Fistelbildung musste das Implantat später wieder entfernt werden. Das OLG wertete die fehlende Abdeckschraube zwar als groben Behandlungsfehler, die Schadenersatzklage blieb aber ohne Erfolg.

Das Gericht stellte insbesondere fest, dass Ziel und Zweck der Anbringung einer Abdeckschraube es sei, das Einwachsen von Gewebe in den Hohlkörper des Implantats zu verhindern. Sie diene hingegen nicht dazu, das Eindringen von Keimen in den Implantatkörper und sich daraus möglicherweise ergebende Infektionen zu verhindern. Mithin fehle es an der Kausalität, der entstandene Gesundheitsschaden sei dem allgemeinen Lebensrisiko der Klägerin zuzurechnen.

OLG Köln, Urteil vom 26.06.2024, Az. 5 U 151/22

https://www.justiz.nrw/nrwe/olgs/koeln/j2024/5_U_151_22_Urteil_20240626.html

Arztstrafrecht / Strafrecht / Strafvollstreckungsrecht

1. Zum Vergütungsanspruch eines auswärtigen Rechtsanwalts gegen die Staatskasse

1. Wenn im Bewilligungs- und Beordnungsbeschluss eine Beschränkung im Sinne des § 121 Abs. 3 ZPO nicht vorgenommen wurde, obwohl diese geboten gewesen wäre, ist der Urkundsbeamte im Vergütungsfestsetzungsverfahren gleichwohl an diese vom Gericht getroffene Entscheidung gebunden.

2. Eine Beschränkung der Beordnung im Sinne des § 121 Abs. 3 ZPO hat aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit grundsätzlich ausdrücklich zu geschehen.

OVG Bremen, Beschluss vom 23.07.2024, Az. 1 S 93/24

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/beiordnung-reisekosten-mehrkostenverbot-uebersehen>

2. Auch mit arbeitsfreien Tagen kann die Anwartschaftszeit erfüllt werden

Bei Gefangenen können neben arbeitsfreien Wochenend- und Feiertagen auch andere arbeitsfreie Tage der Versicherungspflicht unterliegen und zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen. Während der Inhaftierung können Gefangene eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld für die Zeit nach der Haftentlassung erwerben. Sie sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig nicht nur an den einzelnen Tagen, für die sie Entgelt erhalten oder an arbeitsfreien Wochenend- und Feiertagen. An diesen Tagen gilt die Versicherungspflicht nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits als fortbestehend. Vielmehr können auch andere arbeitsfreie Tage der Versicherungspflicht unterliegen und zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts liegen und jeweils vier Wochen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Beschäftigung von Gefangenen ist von einem zusammenhängenden Arbeitsabschnitt solange auszugehen, wie dem Gefangenen durch die Vollzugsbehörde eine bestimmte Beschäftigung zugewiesen ist. Endet diese, endet auch der zusammenhängende Arbeitsabschnitt.

BSG, Urteil vom 17.12.2024, Az. Aktenzeichen B 11 AL 10/23 R

Berufsrecht

Approbation: Zur Wiedererlangung der Würdigkeit

Hat sich ein Arzt als zur Ausübung des ärztlichen Berufs unwürdig erwiesen, erfordert die Wiedererlangung der Würdigkeit regelmäßig einen längeren inneren Reifeprozess zur Kompensation der zu Tage getretenen charakterlichen Mängel.

Leitsätze:

1. (Abrechnungs-)Betrug zu Lasten von Privatpatientin kann als ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Arztes qualifiziert werden, das grundsätzlich geeignet ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Verfehlungen im konkreten Fall einen Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit zu rechtfertigen. (Rn. 37) (redaktioneller Leitsatz)

2. Maßgeblich für den Beginn des inneren Reifeprozess zur Kompensation der zu Tage getretenen charakterlichen Mängel und damit zur Wiedererlangung der Würdigkeit ist der Zeitpunkt, in dem die zur Annahme der Berufsunwürdigkeit führenden gravierenden Verfehlungen durch den Betreffenden eingestellt worden sind, gleich ob dies auf einem freiwilligen Willensentschluss des Betreffenden oder auf einer Aufdeckung und Ahndung der Verfehlungen durch Dritte, insbesondere Strafverfolgungs- oder Approbationsbehörden beruht. (Rn. 47) (redaktioneller Leitsatz)

3. Soweit in der Rechtsprechung darauf hingewiesen wird, dass aus einem bloßen Zeitablauf nicht auf eine Wiedererlangung der Würdigkeit geschlossen werden könne, darf dies nicht dahingehend verstanden werden, dass eine Würdigkeit nicht auch durch einen – lediglich – hinreichend langen Zeitraum verfehlungs- und beanstandungsfreien Verhaltens des Betreffenden, dh ohne Zutreten weiterer für den Abschluss des notwendigen inneren Reifeprozesses sprechender Umstände, wiedererlangt werden ka

VGH München, Urteil vom 03.07.2024, Az. 21 B 24.513

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-23891?hl=true>

Krankenhausrecht

Zu Einkommenseinbußen für stationäre Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik wegen fehlender Fachkräfte

Ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossene Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal rechtmäßig?

Wohl ja: Stationäre Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik müssen Personaluntergrenzen einhalten. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassene "Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V (Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik)" ist rechtmäßig. Die ab 2026 vorgesehenen Vergütungseinbußen für den Fall, dass stationäre Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik bis dahin nicht mit dem festgesetzten Mindestpersonal ausgestattet sind, sind aufgrund ihrer

moderaten Höhe und der langen Übergangsfristen für den Personalaufbau verhältnismäßig.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist ermächtigt, in der Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik zwingende Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal festzusetzen. Das umfasst auch das Pflegefachpersonal. Nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss keine evidenzbasierten Anhaltspunkte für die erforderliche Personalausstattung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung ermitteln konnte, durfte er die Anhaltzahlen der Psychiatrie-Personalverordnung als Mindestvorgaben für die Einrichtungen der Psychiatrie festsetzen. Das gilt auch für den Rückgriff auf die in der Praxis seit längerer Zeit angewandten Erfahrungswerte zur Festsetzung der Mindestvorgaben für Einrichtungen der Psychosomatik. Die so festgesetzten Mindestvorgaben durfte der Gemeinsame Bundesausschuss anpassen, soweit eine hinreichend plausible Grundlage für deren Erhöhung feststellbar war. Dieses schrittweise Vorgehen des Gemeinsamen Bundesausschusses entspricht der gesetzlichen Vorgabe, dass die Mindestpersonalvorgaben "möglichst evidenzbasiert" sein sollen und trägt den Schwierigkeiten der Ermittlung von Evidenz auf diesem Feld Rechnung. Der Gemeinsame Bundesausschuss durfte in der Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik schließlich auch die Nichteinhaltung der Personaluntergrenzen sowie die Verletzung von Nachweispflichten der Einrichtungen durch den ab 2026 vorgesehenen partiellen Vergütungswegfall sanktionieren.

BSG, Urteil vom 19. Dezember 2024, Az. B 1 KR 16/23 R, B 1 KR 17/23 R, B 1 KR 19/23 R, B 1 KR 26/23 R

Leistungs- und Vergütungsrecht

Zum Anspruch auf Kostenübernahme für Aligner/Invisalign-Methode bei schwerster Behinderung

Das LSG Bayern bejahte den Anspruch eines gesetzlich versicherten Patienten auf Kostenübernahme für eine kieferorthopädische Behandlung mittels sog. Aligner/Invisalign-Methode bejaht, wenn konventionelle Methoden (wie eine festsitzende Multiband-/Multibracket-Apparatur oder ein herausnehmbares FKO-Gerät) wegen einer schwersten Behinderung und einer schweren Kiefer- und Zahnfehlstellung sich als ungeeignet erweisen und den besonderen behinderungsbedingten Belangen des Versicherten widersprechen.

LSG Bayern, Urteil vom 25.06.2024, Az.: L 5 KR 364/22

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-28788?hl=true>

Vertragsrecht / Steuerrecht

Sind Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Veräußerung absetzbar?

Steuerberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG anfallen, können als Veräußerungskosten

gewinnmindernd abgezogen werden, wenn ein Veranlassungszusammenhang zur Veräußerung besteht. Nicht rechtskräftig, anhängig unter BFH IX R 12/24

FG Hessen, Urteil vom 22.02.2024, Az. 10 K 1208/23

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE240000668>

Vertragsarztrecht

Kein Anspruch auf mündliche Verhandlung bei bloßer Ermächtigung

Im Widerspruchsverfahren vor dem Berufungsausschuss musste keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Die Verfahrensvorschriften der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) sehen eine mündliche Verhandlung nur bei Zulassungsentscheidungen und der Entziehung von Zulassungen vor. In allen anderen Fällen steht die Anberaumung im (Verfahrens-)Ermessen des Berufungsausschusses. Die Klägerin kann eine mündliche Verhandlung vor dem Berufungsausschuss auch nicht aufgrund einer analogen Anwendung dieser Vorschriften (§ 45 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1 Ärzte-ZV) beanspruchen. Es liegt weder eine Regelungslücke noch eine Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das schriftliche Verfahren den Vortrag der Klägerin erschwert hätte. Die bedarfsabhängige Institutsermächtigung nach § 117 Absatz 3a SGB V setzt notwendig voraus, dass die ausreichende Versorgung der Versicherten nicht bereits sichergestellt ist. Hier liegt weder ein quantitativ-allgemeiner noch der geltend gemachte qualitativ-spezielle Versorgungsbedarf vor. In die Bedarfsprüfung sind Ausbildungsaspekte entgegen der Ansicht der Klägerin nicht einzustellen. Das folgt aus der Gesetzesbegründung zur Neufassung der Norm durch das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019. Danach sollten Ambulanzen an psychotherapeutischen Ausbildungsinstituten nicht über den Bedarf der Versicherten hinaus anzahlmäßig erhöht werden. Der Beklagte ist auch zutreffend von einem gedeckten Versorgungsbedarf ausgegangen. Er hat das psychotherapeutische Versorgungsangebot im einschlägigen Planungsbereich ermittelt, indem er die Ergebnisse der Befragung der ansässigen Leistungserbringer nach ihrem Angebot sowie ihrer Aufnahme- und Behandlungskapazität durch den Zulassungsausschuss herangezogen und diese Angaben kritisch gewürdigt hat. In diese Würdigung hat er die von der Klägerin selbst durchgeführte Befragung einbezogen. Die Durchführung weiterer Sachverhaltsermittlungen durch den Beklagten drängte sich nicht auf. Zu Recht hat das Sozialgericht einen Anspruch der Klägerin auf Ermächtigung einer Ambulanz an ihrer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Psychotherapie abgelehnt.

BSG, Urteil vom 11.12.2024, Az. B 6 KA 3/23 R

file:///C:/Users/RSH/AppData/Local/Microsoft/Windows/INetCache/Content.Outlook/SW200PIW/6.%20Senat%20Terminbericht_2024_43.pdf

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, mail:
info@afaede.de, Telefon 0931/797190, Telefax 0931/7971945

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE